

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung für den Erwerb des Grades
„Philosophiae Doctor (Ph.D.)“
der Evangelisch-Theologischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 30. November 2023

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ordnung für den Erwerb des Grades
„Philosophiae Doctor (Ph.D.)“
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 30. November 2023

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Verliehener Grad	- 5 -
§ 2 Promotionsziele und -leistungen.....	- 5 -
§ 3 Promotionsausschuss, Prüfungskommission und engere Prüfungskommission	- 5 -
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Qualifikationsphase	- 6 -
§ 5 Annahme als Doktorand*in	- 7 -
§ 6 Betreuung	- 8 -
§ 7 Umfang und Aufbau des Promotionsstudiums	- 8 -
§ 8 Zulassung zur Prüfungsphase	- 9 -
§ 9 Dissertation.....	- 9 -
§ 10 Öffentliche Verteidigung (Disputation)	- 11 -
§ 11 Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Nachteilsausgleich	- 12 -
§ 12 Gesamtnote	- 12 -
§ 13 Veröffentlichung der Dissertation und Abgabe der Pflichtexemplare	- 13 -
§ 14 Verleihung des Dokortitels.....	- 13 -
§ 15 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und Aberkennung des Titels	- 14 -
§ 16 Einsichtnahme in die Promotionsakte.....	- 14 -
§ 17 Gemeinsame Promotion.....	- 15 -
§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung	- 15 -

§ 1

Verliehener Grad

Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht den akademischen Grad „Philosophiae Doctor (Ph.D.)“ aufgrund eines Promotionsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 2

Promotionsziele und -leistungen

- (1) Für eine Promotion zur*zum „Ph.D.“ ist eine selbstständige und wissenschaftlich beachtenswerte Leistung in einem an der Evangelisch-Theologischen Fakultät vertretenen Schwerpunktbereich theologischer und religionsbezogener Forschungen nachzuweisen.
- (2) Schwerpunktbereiche im Sinne dieser Ordnung sind (in Klammern sind die zu verwendenden englischen Bezeichnungen aufgeführt):
 - (a) Altes Testament (Hebrew Bible);
 - (b) Neues Testament und entstehendes Christentum (New Testament and Early Christianities);
 - (c) Kirchen- und Christentumsgeschichte (Church History/History of Christianity);
 - (d) Systematische Theologie (Systematic Theology);
 - (e) Hermeneutik und Ethik (Hermeneutics and Ethics);
 - (f) Ökumenische Theologie (Ecumenical Studies);
 - (g) Praktische Theologie (Practical Theology);
 - (h) Religionspädagogik (Religious Education).
- (3) Der Nachweis gemäß Absatz 1 wird erbracht
 - (a) durch ein erfolgreich absolviertes strukturiertes Promotionsstudium in dem gewählten Schwerpunktbereich gemäß § 7, und
 - (b) durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) über ein Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich gemäß § 9, sowie
 - (c) durch eine öffentliche mündliche Verteidigung (Disputation) der Dissertation gemäß § 10.
- (4) Das Promotionsverfahren gliedert sich in eine Qualifikations- und eine Prüfungsphase:
 - (a) Die Qualifikationsphase dient dem Promotionsstudium und der Erstellung der Dissertation.
 - (b) Die Prüfungsphase umfasst die Begutachtung und Bewertung der vorgelegten Dissertation, die Disputation und die abschließende Gesamtbewertung.
- (5) Das Promotionsverfahren ist mit Ausnahme der Disputation und der Urkundenverleihung nicht öffentlich. Die Mitglieder der beteiligten Gremien unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Promotionsausschuss, Prüfungskommission und engere Prüfungskommission

- (1) Zur Durchführung der Promotionen sowohl zur*zum Dr. theol. wie zur*zum Ph.D. bildet der Fakultätsrat einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss ist als verfahrensleitendes Gremium für die formale Durchführung der Promotion zuständig. Er eröffnet das Verfahren und bestellt auf Vorschlag der Dekanin*des Dekans Erst- und Zweitgutachter*in sowie die Mitglieder der engeren Prüfungskommission. Dem Promotionsausschuss gehören an: die Dekanin*der Dekan, die Prodekanin*der

Prodekan, zwei Universitätsprofessor*innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, eine Studierende*ein Studierender, die*der für ein Promotionsstudium der Fakultät eingeschrieben ist. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt; für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter die Dekanin*der Dekan und/oder die Prodekanin*der Prodekan und mindestens eine Universitätsprofessorin*ein Universitätsprofessor.

(2) Die Entscheidung in inhaltlichen Fragen, vor allem im Blick auf die Anerkennung und Bewertung von Leistungen, sowie die Durchführung der Promotion und die Entziehung des Doktorgrades und der Doktorwürde nach § 15 obliegt der Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören die Dekanin*der Dekan als Vorsitzende*Vorsitzender und die Universitätsprofessor*innen der Fakultät an. Habilitierte Mitglieder der Universität sowie habilitierte Mitglieder des Instituts für Evangelische Theologie an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln können auf Beschluss des Promotionsausschusses an der Durchführung der Promotionsprüfung beteiligt werden und sind dann für dieses Verfahren ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder der Prüfungskommission. Die Erstgutachterin*der Erstgutachter der Dissertation wird für das laufende Verfahren stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission.

(3) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung bildet die Dekanin*der Dekan aus den Mitgliedern der Prüfungskommission die engere Prüfungskommission. Sie besteht neben der Dekanin*dem Dekan als Vorsitzender*Vorsitzendem aus drei Fachvertreterinnen*Fachvertretern aus den in § 2 Absatz 2 genannten Schwerpunktbereichen. Die Erstgutachterin*der Erstgutachter der Dissertation ist stets Mitglied der engeren Prüfungskommission. Sofern die Dekanin*der Dekan der engeren Prüfungskommission selbst als Prüfer*in angehört, bestimmt sie*er ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zur*zum Vorsitzenden der engeren Prüfungskommission.

(4) Der Promotionsausschuss, die Prüfungskommission und die engere Prüfungskommission tagen nichtöffentlich; die Disputation gemäß § 10 Absatz 3 ist fakultätsöffentlich. Alle Mitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zur Qualifikationsphase

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifikationsphase sind entweder
 - (a) der Abschluss eines grundständigen oder konsekutiven Studiums in einem für die Dissertation und den gewählten Schwerpunktbereich wesentlichen Fach an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule des deutschen Sprachraums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird; oder
 - (b) ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule in einem für die Dissertation wesentlichen Fach, das fachwissenschaftlich an ein an der Fakultät gelehrtes Fachgebiet anschlussfähig ist; die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen; bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit des Abschlusses, ist ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einzuholen;
 - (c) für Promovend*innen, deren Abschlussarbeit nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst wurde, ein Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 in deutscher Sprache oder Niveau B 2 in englischer Sprache des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest (z. B. TOEFL, IELTS) oder einem äquivalenten Nachweis;
 - (d) Nachweise über für den gewählten Schwerpunktbereich und das Thema der Dissertation notwendige Sprachkenntnisse; diese werden in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Absatz 2 festgehalten;

- (e) die schriftliche Erklärung einer*ines promotionsberechtigten Angehörigen der Fakultät, dass sie*er die Betreuung der Promotion übernimmt.

(2) Besonders geeignete Absolvent*innen wenigstens dreijähriger Bachelorstudiengänge an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslands können zu einem zwei- bis viersemestrigen Eignungsstudium zugelassen werden, in dem sie nachweisen, dass sie in dem gewählten Promotionsfach in ausreichender Weise zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind. Die im Eignungsstudium zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt. In einem abschließenden Kolloquium prüft der Promotionsausschuss, ob die Bewerberin*der Bewerber über die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit verfügt und ausreichende Fachkenntnisse in dem für die Promotion gewählten Schwerpunktbereich besitzt.

§ 5

Annahme als Doktorand*in

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 besitzt, kann beim Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand*in schriftlich beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) Angaben zum Schwerpunktbereich und zum Thema der Dissertation,
 - (b) eine schriftliche Betreuungszusage einer Hochschullehrerin*ines Hochschullehrers oder einer Privatdozentin*ines Privatdozenten der Fakultät, und
 - (c) Nachweise gemäß § 4.
- (3) Bei Nichtvorhandensein einer oder mehrerer Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 kann die Zulassung mit Auflagen erfolgen, wenn Abhilfe in angemessener Frist zu erwarten ist. Spätestens zur Zulassung zur Prüfungsphase müssen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 vollständig erfüllt sein.
- (4) Die Annahme als Doktorand*in kann versagt werden, wenn
 - (a) eine oder mehrere Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifikationsphase der Promotion fehlen und Abhilfe in angemessener Frist, spätestens bis zur Zulassung zur Prüfungsphase, nicht zu erwarten ist, oder
 - (b) das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder nicht in die Zuständigkeit der Fakultät fällt, oder
 - (c) die Bewerberin*der Bewerber bereits mehr als ein erfolgloses Promotionsverfahren zur*zum Ph.D. oder zur*zum Dr. theol. absolviert hat, oder
 - (d) Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad schon früher der Bewerberin*dem Bewerber entzogen wurde.
- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Betreuerin*des Betreuers und nach Prüfung des Vorliegens der formalen Voraussetzungen durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden über die Annahme als Doktorand*in. Der Beschluss wird der Antragstellerin*dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer an Auflagen geknüpften Annahme sind diese Auflagen zu benennen und eine angemessene Frist zu ihrer Erfüllung einzuräumen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Doktorandin*der Doktorand ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Einschreibungsordnung der Universität Bonn an der Evangelisch-Theologischen Fakultät einzuschreiben.

§ 6

Betreuung

- (1) Mit der Annahme als Doktorand*in verpflichtet sich die Fakultät, die Doktorandin*den Doktoranden bei der Vorbereitung der Promotion zu unterstützen.
- (2) Zwischen der Doktorandin*dem Doktoranden und der Betreuerin*dem Betreuer wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, die von Doktorand*in, Betreuer*in und Vorsitzender*Vorsitzendem des Promotionsausschusses unterzeichnet wird. In dieser Vereinbarung werden mindestens das Dissertationsthema und eine verbindliche Art der Betreuung, die für das gewählte Schwerpunktgebiet und das Thema der Dissertation erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe (d) sowie verpflichtend zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 Absatz 3 festgelegt.
- (3) Wenn fachlich geboten, kann der Promotionsausschuss eine*einen nicht zur Fakultät gehörende*gehörenden Hochschullehrer*in oder Privatdozent*in zur*zum weiteren Betreuer*in bestellen.
- (4) Das Betreuungsverhältnis an der Fakultät kann mit Einverständnis von Betreuer*in und Doktorand*in nach dem Ausscheiden der Betreuerin*des Betreuers aus der Fakultät fortgesetzt werden, wenn keine zwingenden Gründe dagegen sprechen. Ob solche Gründe vorliegen, prüft der Promotionsausschuss.
- (5) Doktorand*in und Betreuer*in verpflichten sich mit dem Abschluss der Vereinbarung, im Konfliktfall umgehend nach Lösungen zu suchen. Sind solche Konfliktlösungen in angemessener Frist nicht zu erreichen, ist der Promotionsausschuss anzurufen. Dieser berät und entscheidet nach Anhörung beider Seiten über Fortsetzung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses und ggf. die Bestellung einer*eines neuen Betreuerin*Betreuers.
- (6) Nachträgliche Änderungen der Betreuungsvereinbarung sind nur durch Erstellung einer neuen Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 2 möglich.
- (7) Sofern die Qualifikationsphase länger als acht Semester dauert, ist die Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 2 zu erneuern; die neue Betreuungsvereinbarung muss einen Zeitplan für die Arbeiten bis zum Abschluss der Qualifikationsphase enthalten. Im Anschluss wird die Erneuerung der Betreuungsvereinbarung nach Satz 1 am Ende jedes zweiten Semesters wiederholt.

§ 7

Umfang und Aufbau des Promotionsstudiums

- (1) Das strukturierte Promotionsstudium bildet einen Teil der Qualifikationsphase der Promotion und dient der Ergänzung und Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten in dem für die Promotion gewählten Schwerpunktbereich gemäß § 2 Absatz 2.
- (2) Das Promotionsstudium soll in der Regel nicht länger als sechs Semester dauern.
- (3) Verpflichtende Inhalte des Promotionsstudiums sind:
 - (a) die aktive Teilnahme (inkl. der vorgesehenen Studienleistungen) an Lehrveranstaltungen, die der Ergänzung und Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation dienen, hierzu gehören z. B. Sozietäten, Oberseminare, Kolloquien, Seminare, spezialisierte Übungen und Sprachkurse, sowie Veranstaltungen wissenschaftspropädeutischer Art im Umfang von insgesamt 540 Stunden Workload (entspricht 18 ECTS-Credits) und mindestens 12 SWS;

- (b) die Teilnahme an mindestens zwei auf den gewählten Schwerpunktbereich bezogenen internationalen Kongressen, Tagungen o. ä.; dabei soll die Promovendin*der Promovend zu mindestens einer dieser Veranstaltungen einen selbstständigen Beitrag (Vortrag, Referat) im Umfang von mindestens zwanzig Minuten nachweisen;
- (c) gegebenenfalls ergänzende Studien gemäß § 4 Absatz 2.

(4) Die Festlegung der Inhalte nach Absatz 3 Buchstaben (a) und (b) erfolgt durch Absprache zwischen Betreuer*in und Promovend*in. Im Konfliktfall entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8

Zulassung zur Prüfungsphase

- (1) Die Bewerberin*Der Bewerber hat die Zulassung zur Prüfungsphase schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) ein Lebenslauf;
 - (b) der Nachweis eines mindestens zweisemestrigen Studiums an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn; § 5 Absatz 6 ist zu beachten;
 - (c) die Nachweise gemäß §§ 4 und 7, soweit diese noch nicht beim Antrag auf Annahme als Doktorand*in vorgelegt wurden;
 - (d) die Dissertation gemäß § 9 in gedruckter Form sowie eine identische Fassung in elektronischer Form nach Vorgabe des Promotionsausschusses;
 - (e) eine Erklärung, dass sie*er die Dissertation selbstständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und im Einzelnen nachgewiesen hat und dass sie*er weder die Dissertation noch Teile davon im Rahmen eines anderen Promotionsverfahrens vorgelegt hat;
 - (f) eine Erklärung, dass sie*er bei keiner anderen Universität oder Hochschule den Antrag auf Promotion zur*zum Ph.D. oder zur*zum Dr. theol. gestellt hat;
 - (g) ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

§ 9

Dissertation

(1) Die Dissertation aus einem der Schwerpunktbereiche gemäß § 2 Absatz 2 dieser Ordnung besteht in der Regel aus einer noch nicht veröffentlichten selbstständigen wissenschaftlichen Abhandlung (Monographie). In fachlich und methodisch gerechtfertigten Fällen ist auch eine kumulative Dissertation in Form mehrerer inhaltlich zusammenhängender wissenschaftlicher Einzelbeiträge möglich; das Nähere regelt Absatz 3.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorzulegen.

(3) Im Falle einer kumulativen Dissertation müssen mindestens drei Abhandlungen unter der Erstverfasserschaft, inklusive geteilter Erstverfasserschaft, der Doktorandin*des Doktoranden von wissenschaftlichen Reihen oder Periodika mit *peer review-System* bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Sind die zur kumulativen Dissertation eingereichten Aufsätze von zwei oder mehr Autor*innen verfasst worden, so muss der Eigenanteil der Doktorandin*des Doktoranden kenntlich gemacht werden. Den eingereichten Aufsätzen muss eine übergreifende Einführung mit Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den Einzelbeiträgen und eine allgemeine Zusammenfassung der Ergebnisse beigegeben sein; das Nähere regelt die Betreuungsvereinbarung.

(4) Ausnahmen von den in Absatz 1 und 3 genannten Bedingungen für die kumulative Dissertation kann der Promotionsausschuss im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin*des Doktoranden gewähren. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Betreuerin*des Betreuers beizufügen. Dies gilt auch für andere mediale Formen der Erbringung.

(5) Für die Begutachtung der Dissertation werden vom Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachter*innen bestimmt. Erstgutachter*in ist in der Regel die Betreuerin*der Betreuer. Die Zweitgutachterin*der Zweitgutachter darf nicht zugleich Betreuer*in sein. Mindestens eine Gutachterin*ein Gutachter muss Hochschullehrer*in oder Privatdozent*in der Fakultät sein. Das Zweitgutachten kann auch von einer*einem im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer*in erstellt werden.

(6) In begründeten Fällen kann durch den Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin*ein weiterer Gutachter von Universitäten oder als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen des In- oder Auslands bestimmt werden.

(7) Im Falle der kumulativen Dissertation darf keine Mitautorin*kein Mitautor der eingereichten Aufsätze zur Gutachterin*zum Gutachter bestellt werden.

(8) Die Gutachter*innen begutachten die Dissertation unabhängig voneinander und legen schriftliche Gutachten vor. Die Gutachten schlagen vor,

- (a) die Dissertation anzunehmen oder
- (b) die Dissertation abzulehnen oder
- (c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben.

(9) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist zugleich ein Prädikat vorzuschlagen. Folgende Bewertungen sind zulässig:

- „summa cum laude“ = eine hervorragende Leistung (1);
- „magna cum laude“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (2);
- „cum laude“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt (3);
- „rite“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (4).

(10) Die Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation trifft die Prüfungskommission spätestens innerhalb von acht Monaten nach Einreichen der Dissertation. Die Gutachten sind der Prüfungskommission spätestens drei Monate nach Bestellung der Gutachtenden zuzuleiten.

(11) Weichen die Gutachten gemäß Absätzen 5 bis 9 in der Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Umarbeitung der Dissertation voneinander ab oder weichen die Notenvorschläge zwischen den Gutachten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, so gibt die Prüfungskommission ein weiteres Gutachten in Auftrag.

(12) Den Mitgliedern der Prüfungskommission ist Einsicht in die Dissertation und die Gutachten zu gewähren. Hierfür ist eine Frist von mindestens vier und höchstens acht Wochen nach Eingang der Gutachten vorzusehen.

(13) Die Hochschullehrer*innen der Fakultät haben das Recht, weitere Gutachten zu erstellen. Diese müssen der Prüfungskommission in schriftlicher Form spätestens eine Woche vor dem Termin vorliegen, zu dem die Kommission über Annahme und Bewertung der Dissertation berät und entscheidet.

(14) Die Mitglieder der Prüfungskommission entscheiden aufgrund der vorliegenden Gutachten gemäß den Absätzen 5, 6, 8, 9, 11 und 13 über Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung sowie, im Falle der Annahme, über die Bewertung der Dissertation.

(15) Die Entscheidung über Annahme, Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation sowie gegebenenfalls die Bewertung wird der Doktorandin*dem Doktoranden unverzüglich nach der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt. Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(16) Wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, ist von der Prüfungskommission eine unter Berücksichtigung des Umfangs der Überarbeitungen und der persönlichen Situation der Doktorandin*des Doktoranden angemessene Frist hierfür einzuräumen. Die*der Vorsitzende macht aufgrund der Beratungen und Beschlüsse in der Prüfungskommission der Doktorandin*dem Doktoranden schriftlich die gemachten Auflagen namhaft. Bei Wiedervorlage der Dissertation gibt sie*er ein schriftliches Gutachten ab, auf dessen Grundlage die Prüfungskommission endgültig über Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet.

(17) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Prüfungsphase nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt und durch mindestens zwei Gutachten beurteilt werden. Wird auch diese Dissertation durch die Prüfungskommission abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10

Öffentliche Verteidigung (Disputation)

(1) Ist die Dissertation angenommen, so wird die Doktorandin*der Doktorand zur öffentlichen Verteidigung (Disputation) eingeladen.

(2) In der Disputation soll die Doktorandin*der Doktorand nachweisen, dass sie*er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer*seiner Dissertation auf der Grundlage schriftlich vorgelegter Thesen zu erläutern und gegen Einwände zu verteidigen. Die Thesen sind spätestens eine Woche vor dem festgelegten Disputationstermin bei der*dem Vorsitzenden der engeren Prüfungskommission einzureichen.

(3) Die Disputation findet in fakultätsöffentlicher Sitzung der engeren Prüfungskommission gemäß § 3 Absatz 3 dieser Ordnung statt. Sie soll frühestens vier Wochen, spätestens jedoch drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden. Zu ihr ist fristgerecht und in vom Promotionsausschuss festgelegter Weise fakultätsöffentlich einzuladen. Die Thesen werden den Anwesenden als Kopie und/oder digital zur Verfügung gestellt.

(4) Die Disputation besteht

- (a) aus einem ca. zwanzigminütigen Vortrag der Bewerberin*des Bewerbers, in dem sie*er auf der Grundlage von ihr*ihm schriftlich vorgelegter Thesen die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation darstellt und in den gewählten Schwerpunktbereich insgesamt einordnet, sowie
- (b) aus einer sich daran anschließenden Diskussion über die Dissertation, die Thesen und den Vortrag der Bewerberin*des Bewerbers.

(5) Die Gesamtdauer der Disputation beträgt mindestens 60 Minuten und soll 120 Minuten einschließlich des Vortrags gemäß Absatz 4 Buchstabe (a) nicht überschreiten.

(6) Die Diskussionsleitung hat die*der Vorsitzende der engeren Prüfungskommission. Alle promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses, die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Hochschullehrer*innen im Ruhestand und die Privatdozentinnen*Privatdozenten der Fakultät sind berechtigt, sich an der Diskussion zu beteiligen.

(7) Über die Disputation wird eine Niederschrift angefertigt und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(8) Im Anschluss an die Disputation entscheiden die Mitglieder der engeren Prüfungskommission auf Vorschlag der*des Vorsitzenden über das Bestehen der Disputation und die Bewertung der in der Disputation gezeigten Leistung der Bewerberin*des Bewerbers; dabei sind die in § 9 Absatz 9 genannten

Prädikate und Notenwerte anzuwenden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird der Bewerberin*dem Bewerber unmittelbar im Anschluss in nichtöffentlicher Sitzung mitgeteilt.

(9) Wird die Disputation nicht bestanden, kann diese auf Antrag der Doktorandin*des Doktoranden höchstens einmal nach frühestens drei, spätestens nach 18 Monaten wiederholt werden.

(10) Bleibt die Doktorandin*der Doktorand der öffentlichen Verteidigung unentschuldigt fern, so ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

§ 11

Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Nachteilsausgleich

(1) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes können die Fristen nach dieser Promotionsordnung auf Antrag der Doktorandin*des Doktoranden entsprechend verlängert werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Als triftige Gründe kommen insbesondere die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und von Elternzeit, die Pflege einer*eines nahen Angehörigen bzw. Zugehörigen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, sowie eine mehr als ein Semester andauernde Erkrankung, chronische Erkrankung(en), Behinderung(en) oder andere körperliche oder psychische Beeinträchtigungen in Betracht. Über die Verlängerung der Fristen gemäß Satz 1 entscheidet die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(2) Macht die Doktorandin*der Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen mehr als ein Semester andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die erforderlichen Prüfungen und Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Promotionsausschuss, gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer vom Ausschuss festgesetzten Frist oder in einer von ihm bestimmten anderen Form zu erbringen.

§ 12

Gesamtnote

(1) Ist die Disputation bestanden, so stellt die*der Vorsitzende der engeren Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest.

(2) Die Gesamtnote bildet das gewichtete arithmetische Mittel der Bewertungen der Dissertation und der Disputation. Dabei zählt die Note der Dissertation zweifach, die Note der Disputation einfach.

(3) Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten gestrichen. Dezimalbrüche von einem Zehntel bis vier Zehnteln werden gestrichen, Dezimalbrüche von fünf Zehnteln bis neun Zehntel werden zur vollen Zahl aufgerundet.

(4) Die Einzelbewertungen und die Gesamtnote der Promotion werden der Doktorandin*dem Doktoranden im Anschluss an den letzten Teil der mündlichen Prüfung mündlich mitgeteilt.

(5) Über die Einzelleistungen und die Gesamtnote der Promotion wird der Doktorandin*dem Doktoranden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis berechtigt nicht zum Führen des Titels „Philosophiae Doctor (Ph.D.)“.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation und Abgabe der Pflichtexemplare

- (1) Die Promotion erfolgt, nachdem die Doktorandin*der Doktorand die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation nachgewiesen hat.
- (2) Die Veröffentlichung der Dissertation muss in einer der folgenden Formen nachgewiesen werden:
 - (a) Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation und Ablieferung von mindestens 40 Exemplaren an die Hochschulschriftenstelle der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn;
 - (b) Veröffentlichung in einem wissenschaftlichen Verlag; diese wird gegenüber dem Promotionsausschuss durch Vorlage eines Verlagsvertrages nachgewiesen;
 - (c) Open Access-Veröffentlichung in elektronischer Form auf dem Publikationsserver der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn.
 - (d) Ist im Falle einer kumulativen Dissertation bereits eine Veröffentlichung von Teilen erfolgt, müssen die noch nicht veröffentlichten Teile der Dissertation nach Maßgabe von Buchstaben (b) oder (c) veröffentlicht werden.
- (3) Die Doktorandin*der Doktorand muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regelungen dieser Ordnung und den formalen Vorgaben des Prüfungsausschusses sicherstellen. Über die erfolgte Publikation gemäß Absatz 2 Buchstaben (a) und (c) ist eine Bestätigung der Bibliothek vorzulegen.
- (4) Der Fakultät sind drei gedruckte Exemplare der nach Absatz 2 Buchstaben (a) bis (c) veröffentlichten Dissertation einzureichen. Diese Exemplare müssen den formalen Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen.
- (5) In jedem Fall muss die veröffentlichte Dissertation im Vorwort oder an anderer Stelle den Hinweis enthalten, dass sie von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen wurde.
- (6) Die Veröffentlichung muss spätestens zwei Jahre nach der letzten Prüfung im Promotionsverfahren erfolgen.
- (7) Eine einmalige Verlängerung der Frist gemäß Absatz 6 um höchstens 18 Monate ist aus triftigen Gründen möglich; ein entsprechender Antrag ist umgehend nach Bekanntwerden der Gründe, spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Frist zur Veröffentlichung, an den Promotionsausschuss zu richten.
- (8) Versäumt die Doktorandin*der Doktorand die in Absatz 7 bzw. 8 genannten Fristen, so erlöschen alle durch das Verfahren erworbenen Ansprüche.

§ 14

Verleihung des Dokortitels

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt, so lädt die Dekanin*der Dekan die Doktorandin*den Doktoranden zur Verleihung des Dokortitels ein. Durch die Verleihung wird der Doktorandin*dem Doktoranden das Recht verliehen, den Titel „Philosophiae Doctor (Ph.D.)“ zu führen.
- (2) Die Verleihung erfolgt öffentlich durch die Verleihung der Promotionsurkunde.
- (3) Die Promotionsurkunde enthält
 - (a) die Bezeichnung „Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn“,

- (b) den Namen der Doktorandin*des Doktoranden,
- (c) Geburtsdatum und -ort,
- (d) den akademischen Grad „Philosophiae Doctor“ mit folgender Angabe des Schwerpunktbereichs gemäß § 2 Absatz 2,
- (e) den Titel der Dissertation,
- (f) die Gesamtbewertung der Promotion,
- (g) als Datum den Tag der Aushändigung der Urkunde,
- (h) den Namen der Dekanin*des Dekans, ihre*seine Unterschrift sowie das Siegel der Fakultät.

(4) Auf Antrag der*des Promovierten wird eine englische Übersetzung der Urkunde ausgestellt.

§ 15

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und Aberkennung des Titels

(1) Wird dem Promotionsausschuss im Laufe des Promotionsverfahrens bekannt, dass sich die Doktorandin*der Doktorand einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Ausschuss je nach Schwere des Falls Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren für nicht bestanden erklären.

(2) Hat die Doktorandin*der Doktorand bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird diese erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 5 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 14 bekannt, so können die entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich für nicht bestanden erklärt bzw. der Dokortitel aberkannt werden.

(3) Hat die Doktorandin*der Doktorand die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei Bekanntwerden solcher Tatbestände nachträglich der Dokortitel aberkannt werden.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin*der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 5 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 14 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.

(5) Der Dokortitel kann vom Promotionsausschuss aberkannt werden, wenn die Doktorandin*der Doktorand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie*er ihre*seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren*seinen Doktorgrad missbraucht hat oder wenn die Doktorandin*der Doktorand vorsätzlich ein wissenschaftliches Fehlverhalten begangen hat und sie*er sich dadurch der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

(6) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 ist die*der Betroffene persönlich zu hören.

§ 16

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Auf Antrag kann der Promovenden*dem Promovenden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach der Aushändigung des gemäß § 12 Absatz 5 dieser Ordnung ausgestellten Zeugnisses zu stellen.

§ 17

Gemeinsame Promotion

- (1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät kann den Titel „Philosophiae Doctor (Ph.D.)“ auch gemeinsam mit einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht verleihen.
- (2) Zu diesem Zweck ist zwischen der betreffenden Einrichtung und der Evangelisch-Theologischen Fakultät eine Kooperationsvereinbarung zu schließen, in der die Einzelheiten des Verfahrens geregelt sind. Die Vereinbarung muss vorsehen, dass bei einer gemeinsamen Promotion im Regelfall die Zustimmung des Promotionsausschusses erforderlich ist.
- (3) Bei einer gemeinsamen Promotion muss eine Betreuerin*ein Betreuer der Dissertation Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn sein.
- (4) Bei einer gemeinsamen Promotion muss abweichend von § 9 Absatz 6 eine Gutachterin*ein Gutachter der Dissertation Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn sein.
- (5) Zu einer gemeinsamen Promotion kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt und gemäß § 5 als Doktorand*in angenommen wurde.
- (6) Die Urkunde gemäß § 14 enthält in diesem Fall die Verleihung eines einzigen akademischen Grades, der in der von der anderen Hochschule verliehenen oder in der von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verliehenen Form geführt werden darf. Diese Beurkundung erfolgt in einer gemeinsamen Urkunde. Sie wird von der*dem zuständigen Vertreter*in der anderen Hochschule und der Dekanin*dem Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn unterschrieben und trägt die Siegel beider Hochschulen.

§ 18

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

C. Richter

Die Dekanin
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessorin Dr. Cornelia Richter

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 7. Juni 2023 sowie des Einvernehmens mit der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. Oktober 2023.

Bonn, 30. November 2023

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch